Der Landrat

S a c k i n g e no den 6. Oktober 1939

Tanzveranstaltungen betr.

Bezüglich der Abhaltung von Tanzveranstaltungen bin ich gezwungen, auf meine Verfügung vom 21. Juli 1937 nochmals hinzuweisen. Ich werde zukünftig den allerstrengsten Masstab anwenden und Gesuche, die durch Nichteinhaltung der von mir gegebenen Richtlinien zu spät eingereicht oder die nicht im voraus bezahlt werden, grundsätzlich ablehnen.

Die Gebilaren für die Genehmigung zur Abhaltung von Fanzvergnügen

betragen :

a) für Vereine und geschlossene Gesellschaften :

Taxe 5.-RM.
Sportel 5.-"
Auslagen(Porto) 0,50"

zusammen 10,50 RM.

b) für öffentliche Tanzbelustigungen

Sportel 10. - "
Auslagen(Porto) 0.50 "

zusammen 15.50 RM.

Bei Gesuchen um Genehmigung von regelmässig wiederkehrenden Tanzveranstaltungen (wöchentlich mindestens 1 mal) ist folgendes zu beachten:

Pür jeden einzelnen Tanztag ist eine Taxe von 5 RM. in Ansatz zu bringen. Jm übrigen ist eine einmalige Sportel von 10 RM. zu erheben.

Beispiel : Gesuch für 10 Tänze wird eingereicht

Taxe 10X5= 10.-RM. 50.- " 0.50"

zusammen 60.50 RM.

Bezüglich der Benachrichtigung der Stagma verweise ich auf meine

Verfügung vom 2. September 1938.

TZ

Ich ersuche diese Verfügung sämtlichen in Frage kommenden Gastwirten, Kaffees usw. zur Kenntnis zu geben. Bei Einreichung von Gesuchen ist darauf zu achten, dass der Gesuchsteller die Kosten entweder bereits bar auf der Bezirkskasse Säckingen oder auf das Postscheckkonto Er. 30835 Karlsruhe einbezahlt hat.

gez. Schühly.

Beschluss!

An die Herren Gastwirte und Vereinsvorstände in Murg, mit dem Hinzufügen, dass ich in Zukunft bei Eingaben strengstens nach den Richtlinien des Herrn Lendrats verfahren werde.

Murgo den 13. Oktober 1939 Der Bürge: meistere